

Bericht des städtischen Petitionsbericht Nr. 32 vom 11. November 2022

Der Petitionsausschuss hat am 11. November 2022 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 20/212

Gegenstand: Erhalt des Denkmals Villa Schröder

Begründung: Der Petent wendet sich gegen den geplanten Abriss des Westflügels der Villa Schröder sowie den als Ersatz geplanten Neubau. Er trägt vor, das geplante Vorhaben verstoße gegen den Denkmalschutz und gegen Baurecht.

Die gesamte Villa Schröder stehe seit 1996 unter Denkmalschutz. Durch die geplanten Maßnahmen werde das äußere Erscheinungsbild dieses Denkmals beeinträchtigt. Die bestehenden ausbalancierten Gebäudeproportionen der Villa Schröder würden durch den geplanten Neubau zerstört werden. Die Villa Schröder befinde sich mitten in einem besonders künstlerisch und geschichtlich geprägten Ortsbild, das erhalten werden müsse. Der geplante fremdartige Neubaukörper würde dieses besondere Ortsbild maßgeblich beeinträchtigen, wenn nicht gar zerstören. Durch die Zulassung des Vorhabens könne ein Präzedenzfall geschaffen werden, der weitere Vorhaben dieser Art ermögliche und dadurch den Denkmalschutz in Bremen aufweiche. Denkmalpflegerische Auflagen gegenüber anderen Denkmalbewohnern wären bei Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht mehr glaubhaft vermittelbar. Die jetzigen Abriss- und Neubaupläne an der Villa Schröder seien ganz offensichtlich von dem Interesse des Erwerbers geleitet, eine größtmögliche Anzahl von zusammengedrängten Geschossflächen auf dem Grundstück zu errichten und die dann entstandenen Wohnungen als Immobilien lukrativ zu vermarkten. Dem stünden überwiegende öffentliche Interessen, wie die Aufrechterhaltung von Denkmalschutz, Erhaltungssatzung und Umgebungsschutz sowie die Bewahrung des für den Tourismus beworbenen Ortes „Quartier Kapitäns- und Reederhäuser“ gegenüber. Die Argumentation der Denkmalschutzbehörde, auf einen von außen deutlich zugehörigen Teil des Denkmals zu verzichten, und an dessen Stelle ein neues Gebäude zu errichten, nur um allzu große Umgestaltungen im Inneren zu vermeiden, sei nicht nachvollziehbar.

Der geplante Neubau überschreite die nach dem Bebauungsplan zulässigen Ausmaße in Länge, Breite und Tiefe. Auch die neu eingeführte Flachdachform trage dazu bei, dass der geplante Neubau das Ortsbild als negativ wirkender Blickfang erheblich beeinträchtige. Im Übrigen habe man sich bei diesem Bauvorhaben nicht an das in der „Bremer Erklärung zur Sicherung und Qualifizierung der Baukultur in Bremen“ vorgesehene Verfahren gehalten. Es habe weder einen Planungswettbewerb noch ein kooperatives Gutachterverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit gegeben. Lediglich der nicht öffentlich tagende Gestaltungsbeirat sei beteiligt worden.

Die Petition wird von 261 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Kultur und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat der Ausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Darüber hinaus hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern.

Der städtische Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Petition befasst. Er kann nachvollziehen, dass der Petent dem Abriss eines Teils der Villa Schröder und einem Neubau skeptisch gegenübersteht. Gleichwohl kann er das Anliegen nicht unterstützen. Insbesondere kann er kein Fehlverhalten der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden feststellen.

Der Umstand, dass die Villa Schröder in Gänze unter Denkmalschutz steht, begründet kein generelles Verbot von Veränderungen an dem Denkmal. Vielmehr ist bei geplanten Veränderungen an einem Denkmal die Denkmalschutzbehörde gefordert, einzelfall- und objektbezogen die konkreten Belange der Eigentümer:innen oder sonstiger Berechtigter und das öffentliche Interesse des Denkmalschutzes gegeneinander abzuwägen. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass der Abriss und der Neubau als denkmalschutzrechtlich vertretbar angesehen wurden.

Der Senator für Kultur hat vorgetragen, der bestehende Anbau sei in Bezug auf das gesamte Denkmal nicht konstitutiv. Er sei auch nicht ortsbildprägend. Durch spätere Veränderungen sei er in seiner Bedeutung weiter geschwächt worden. Der Ausschuss hat keinen Zweifel an der Richtigkeit der fachlichen Expertise der Denkmalschutzbehörde. Deshalb erscheint ihm nachvollziehbar, dass der Denkmalschutz den Anbau als verzichtbar ansieht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der neu gestaltete Anbau dazu dienen soll, das gesamte Gebäude barrierefrei zu nutzen. Ein barrierefreier Zugang über das denkmalschutzrechtlich wertvolle und ortsbildprägende Hauptgebäude wäre denkmalverträglich nicht möglich gewesen. Hinzukommt, dass das Hauptgebäude der Villa Schröder mehrere Jahre leer stand. Dementsprechend war bei der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass es um eine langfristige Wohnnutzung und damit Unterhaltung und Pflege des derzeit leerstehenden Denkmals geht. Außerdem wurde die Planung im Laufe des Verfahrens geändert. Die Weseransicht des Hauptgebäudes wird wieder in eine dem bauzeitlichen Zustand angemessene Form zurückgeführt und die ursprüngliche Symmetrie wird wiederhergestellt.

Nachvollziehbar erscheint dem Ausschuss die Auffassung des Denkmalschutzes, dass mit dem Neubau nicht alte Bauteile imitiert werden müssen, sondern er sich von dem denkmalgeschützten Gebäude unterscheiden kann. So wird die Lebendigkeit eines Denkmals dokumentiert. Die Höhe des Neubaus konnte mit Blick auf die Straßenflucht mit den Denkmälern beurteilt und akzeptiert werden. Die Farbgestaltung des Neubaus wird später in einem Bemusterungstermin festgelegt.

Die Befürchtung des Petenten, durch diese Entscheidung würde ein Präzedenzfall geschaffen und der Denkmalschutz ausgehöhlt, teilt der Ausschuss nicht. Dies ergibt sich daraus, dass im denkmalrechtlichen Verfahren eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist, die den jeweiligen Einzelfall berücksichtigt und auf das einzelne Objekt bezogen ist.

Mittlerweile wurde die beantragte Baugenehmigung für das Vorhaben erteilt. Aus Sicht des Ausschusses ist diese nicht zu beanstanden. Der Neubau wird schmaler als ursprünglich geplant und wird die Grenzen des ursprünglichen Anbaus nicht mehr überschreiten. Die wegen der Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilten Befreiungen erscheinen unproblematisch. Der Neubau berücksichtigt die bestehenden Trauf- und Firsthöhen der Villa Schröder. Aufgrund des barrierefreien Gebäudezugangs sowie der heute üblichen Geschosshöhen werden jedoch drei Vollgeschosse benötigt, um die Traufhöhe der Villa Schröder zu erreichen. Das vierte Geschoss wird als Nichtvollgeschoss ausgebildet und tritt als Staffelgeschoss deutlich zurück. Auch die Befreiung von der rückwärtigen Baugrenze ist nach Auffassung des Ausschusses nicht zu beanstanden, weil der neue Anbau ebenfalls zurücktritt und damit die Bauzone verschoben wird.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Petenten nicht, das Verfahren habe gegen die „Bremer Erklärung“ zur Sicherung und Qualifizierung der Baukultur in Bremen verstoßen. Hier wird für die Entwicklung privater Bauvorhaben mit städtebaulich relevanter, stadtbildprägender oder denkmalpflegerischer Bedeutung die Durchführung eines Planungswettbewerbs lediglich empfohlen. Für den Fall, dass die Durchführung eines Wettbewerbs nicht vereinbart werden konnte, wird das Vorhaben in das Gestaltungsgremium verwiesen. Dies ist hier erfolgt. Außerdem hat sich der Beirat zwei Mal mit dem Bauvorhaben befasst. Er hat den Bauantrag in öffentlicher Sitzung beraten.

- Eingabe Nr.:** S 20/222
- Gegenstand:** Schnellstmögliche Entscheidung des Jugendamtes Bremen über die Rückführung der Tochter des Petenten
- Begründung:** Der Petent begehrt eine schnellstmögliche Entscheidung des Jugendamtes Bremen über die Rückführung der Tochter des Petenten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Kind des Petenten wurde durch Beschluss des Familiengerichts Bremen direkt nach der Geburt in die Obhut des Jugendamtes gebracht. Infolge dessen erfolgte eine Unterbringung des Neugeborenen in einer Erziehungsstelle gemäß

§ 34 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) mit einer Rückführungsoption, womit sich die Kindeseltern im Rahmen einer Anhörung einverstanden erklärten.

Im späteren Verlauf des Jahres stellten die Kindeseltern einen Antrag beim Familiengericht Bremen auf eine sofortige Rückführung des Kindes. Zudem wurde eine Besprechung des Ausschussvorsitzenden, des Berichterstatters und der Leiterin des Sozialzentrums Süd des Amtes für Soziale Dienste mit den Petenten organisiert, in dem das weitere Vorgehen erörtert wurde. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass das gerichtliche Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Petenten abzuwarten ist. Mit Mitteilung vom September 2022 hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport den Ausschuss nunmehr darüber unterrichtet, dass das gerichtliche Gutachten mittlerweile vorliege. Darin werde empfohlen, dass das Kind weiterhin in der Pflegefamilie verbleiben solle. Die Kindeseltern seien dem Gutachten nach trotz umfangreicher und handlungsanleitender Beratung nicht in der Lage, die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen und könnten somit keine angemessene Versorgung leisten und Gefährdungssituationen könnten nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus fehle es den Kindeseltern an der Akzeptanz der Abhängigkeitserkrankungen. Es findet jedoch weiterhin ein begleitender Umgang statt.

Vor dem Hintergrund des gerichtlichen Gutachtens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

Eingabe Nr.: S 20/317

Gegenstand: Bügel vor Parkplätzen

Begründung: Die Petenten wenden sich mit ihrer Eingabe an den städtischen Petitionsausschuss mit der Bitte, die Parkplätze auf der Höhe der Gustav-Radbruch-Straße 19 mit Bügeln zu begrenzen, weil ein- und ausfahrenden Lieferfahrzeugen für die dort vorhandene Einfahrt nicht ausreichend Platz zur Verfügung stehe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die betreffende Einfahrt zum Parkplatz sowie die angrenzenden Zufahrten wurden mit Schleppkurven geprüft. Demnach können übliche Transporter (zum Beispiel Post, Krankenwagen oder andere Lieferdienste) unter Beachtung der üblichen Sorgfaltspflicht in die von den Petenten dargestellte Zufahrt einfahren. Der dargestellte Sachverhalt stellt eine Situation dar, die auch an anderen Parkplatzzufahrten in der Gustav-Radbruch-Straße vorzufinden ist.

Da in dem verdichteten Wohngebiet Parkdruck besteht, kann eine Umnutzung von straßenbegleitenden Stellplätzen zum Zweck, die gegebene Anfahrbarkeit der privaten Parkplätze zu erleichtern, nicht befürwortet werden. Ein Bedarf an zusätzlichen Radabstellmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum besteht augenscheinlich nicht. Gleichwohl hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zugesagt zu prüfen, ob durch Wegnahme eines

einzelnen, auf der Fahrbahn markierten Stellplatzes die Anfahrbarkeit des Parkplatzes Gustav-Radbruch-Straße 19 in diesem Einzelfall erleichtert werden kann. Ein daraufhin durch geführte Inaugenscheinnahme durch das zuständige Amt für Straßen und Verkehr (ASV) hat jedoch den genannten Befund bestätigt. Demnach ist die Wegnahme des Parkplatzes nach Beurteilung des ASV nicht erforderlich, da die gegenüberliegende Einfahrt ausreichend breit ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der städtische Petitionsausschuss keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: S 20/340

Gegenstand: Erhalt des Essighauses

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, das Essighaus zu erhalten. Viele alte Hanseaten hätten eine enge Beziehung zu diesem Gebäude aus der Weserrenaissance. Es gehöre zu den stadt-bildprägenden Gebäuden. Man habe hier Hochzeiten gefeiert sowie Konzerte und Veranstaltungen besucht. Deshalb müsse verhindert werden, dass dieses traditionsreiche Gebäude einem modernen Bürogebäude weiche.

Die Petition wird von 95 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Die Beseitigung des Essighauses und Neubebauung des Grundstücks sind Teil eines architektonischen Gesamtkonzepts für das Balgebrückquartier. Im Zuge der Planungen fanden umfangreiche Abstimmungen zwischen den Architekten, dem Bauherrn, der Stadtplanung, Ortsamt- und Ortsbeirat sowie der Denkmalpflege statt. Beteiligt war auch das städtische Gestaltungsgremium. Die Stadtbürgerschaft hat den zur Realisierung der Planungen notwendigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in ihrer Sitzung am 13. September 2022 beschlossen.

Die Annahme der Petentin, das Essighaus entstamme der Weserrenaissance und sei deshalb besonders schutzwürdig, entspricht nicht den Tatsachen. Das historische Essighaus wurde 1944 bei einem Bombenangriff bis auf den Erdgeschossbereich nahezu vollständig zerstört. In den Fünfzigerjahren wurden auf dem Grundstück neue Gebäude errichtet, in die als Erinnerung die ebenerdigen Erker sowie das alte Portal integriert wurden, die nach den Bombenangriffen geborgen worden waren. Nur diese tatsächlich historischen Teile wurden in die Denkmalliste eingetragen. Der Rest des Gebäudes wurde nicht als Denkmal eingestuft.

Die denkmalgeschützten Teile werden erhalten. Sie wurden vor dem mittlerweile erfolgten Abriss des Gebäudes untersucht und gesichert. Es ist geplant, sie an dem vorgesehenen Neubau in gleicher Weise als Erinnerungsstücke zu verwenden. Darüber hinaus soll ein Relief am Neubau an den oberen, im Krieg zerstörten Bereich der Essighausfassade erinnern.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: S 20/233

Gegenstand: Beschwerde über das Jugendamt

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass das Jugendamt ihr trotz eines entsprechenden gerichtlichen Beschlusses den Umgang mit ihren Kindern verweigert habe. Sie sehe sich deshalb massivem Machtmissbrauch und Willkür ausgesetzt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile finden wieder regelmäßige Umgänge zwischen der Petentin und ihren Kindern statt. Deshalb hat sich die Petition erledigt.

Den von der Petentin wegen der zeitweiligen Untersagung des Umgangs erhobenen Vorwurf des Machtmissbrauchs und der Willkür kann der Ausschuss allerdings nicht stehen lassen. Hintergrund für die zeitweilige Unterbrechung des Umgangs trotz gerichtlicher Entscheidung war eine im Zusammenhang mit Elternkontakten festgestellte Destabilisierung der Kinder. Deshalb wurde der Umgang nach intensiven Beratungen aus Gründen des Kindeswohls zeitweilig ausgesetzt.

Eingabe Nr.: S 20/297

Gegenstand: Ausbauplanung Am Steending

Begründung: Der Petent bittet um Abhilfe in einem Enteignungsverfahren, das im Rahmen des geplanten Fuß- und Radweges im Teilabschnitt der Straße Am Steending seitens der Enteignungsbehörde im Jahr 1999 eingeleitet worden sei. Im Einzelnen geht der Petent auf folgende Punkte ein:

1. Der geplante Bau des Fuß- und Radweges widerspreche der Ausführung des Ausbaus des Steending im ersten Bauabschnitt von der Schwaneweder Straße bis zur Wölpcher Straße.
2. Der für den Ausbau des Steending im zweiten Bauabschnitt (zwischen Landesgrenze und Wölpcher Straße) erstellte Bebauungsplan 1251 würde nicht lückenlos an andere Bebauungspläne anschließen, sodass hier teilweise im Landschaftsschutzgebiet liegende Flächen betroffen seien.
3. Die Entwässerung des Straßennetzes müsse ordnungsgemäß geregelt werden.
4. Es werde angenommen, dass der von der Enteignung betroffene Eigentümer die Ausbaukosten des geplanten Fuß- und Radweges als alleiniger Anlieger selbst tragen müsse.
5. Sollte die Herstellung des Fuß- und Radweges erfolgen, werde im Bereich der angeführten Hofzufahrt eine verstärkte Unfallgefahr mit querendem Fuß- und Radverkehr gesehen.
6. Die Entschädigung für die zu enteignende Grundstücksfläche sei zu niedrig bemessen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz,

Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der in der Petition genannte, östlich der heutigen Fahrbahn der Straße Am Steending in der Planung verortete kombinierte Geh- und Radweg ist zur Sicherung des in diesem Abschnitt der Straße Am Steending verlaufenden Rad- und Fußverkehrs erforderlich.

Derzeit wird der Rad- und Fußverkehr am Straßenrand geführt, ohne dass hier ein besonderer Schutz vorhanden ist. Da Fußgänger:innen und Radfahrende infolge der geringen Querschnittsbreite der Fahrbahn und den bis heute nicht vorhandenen Nebenanlagen in hohem Maße gefährdet sind, stellt der geplante Geh- und Radweg einen unverzichtbaren Bestandteil zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in diesem Streckenabschnitt dar. Eben dieses Gefährdungspotenzial haben auch in der Vergangenheit verschiedene Ortstermine eindrücklich gezeigt.

Zugleich wird mit der in Rede stehenden Wegeverbindung – ausgehend von dem heute an der Landesgrenze auf niedersächsischer Seite endenden Wander- und Radweg – die Lücke im Wegenetz zwischen der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen in Richtung Schwanewede geschlossen.

Die Notwendigkeit zum Schließen der Wegeverbindungslücke sieht auch der Beirat Blumenthal, der in den Jahren 1998 und 1999 an den Überlegungen beteiligt wurde. Der Beirat hat dieser Wegeverbindung Am Steending zwischen Wölpscher Straße und Landesgrenze in seiner Ausschusssitzung vom 11. Februar 1999 zugestimmt.

Zu den oben aufgeführten Einwendungen des Petenten wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.: Hinsichtlich der vom Petenten genannten Gesamtbreite des Weges von 24,00 m ist zu sagen, dass diese Darstellung laut Auskunft des Ressorts ein falsches Bild von der Planung zeichnet. Laut Darstellung des Petenten soll der heutige Straßenquerschnitt in einem nicht erforderlichen, das heißt unverhältnismäßigen Maß verbreitert werden.

Zutreffend ist laut Auskunft des Ressorts, dass die im rechtskräftigen Bebauungsplan 1251 dargestellte Trasse der Wegeverbindung so gewählt wurde, dass eine beidseitige Verbreiterung und ein damit verbundener beidseitiger Eingriff in den Baumbestand ebenso wie in die am östlichen Fahrbahnrand gelegene geschützte Wallhecke vermieden wird. Insofern ist klarzustellen, dass in der genannten Straßenverbreiterung die zum Schutz und Erhalt der Wallhecke erforderliche Fläche enthalten ist. Die befestigte Breite der Wegeverbindung hingegen beträgt lediglich 2,50 m.

Folgerichtig berücksichtigt die Lage des Radweges nicht nur die Belange der Verbesserung der Verkehrssicherheit, sondern auch die des Schutzes von Natur und Landschaft als Kompromiss der jeweiligen Flächenbedarfe. Die seitens des Flächeneigentümers in dieser Sache angebotenen Breiten zur Unterbringung des Weges hingegen berücksichtigen nach Einschätzung des Ressorts nicht die vorgenannten Belange in ausreichendem Maße, sodass diese Vorschläge damit nicht als umsetzbar angesehen werden konnten.

Zu 2.: Der Bebauungsplan 1251 grenzt im Nordwesten direkt an den Bebauungsplan 1268 und im Südwesten direkt an den Bebauungsplan 1282 an. Für die übrigen Flächen gibt es kein Planerfordernis für einen Bebauungsplan. Der Bebauungsplan 1251 hat die damalige Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) nachrichtlich übernommen. Alle Flächen nördlich der Straßenfläche Am Steending sind deshalb als LSG dargestellt. In der Begründung ist hierzu ausgeführt, dass der Rad- und Fußweg innerhalb des Landschaftsschutzgebietes angelegt werden soll. Eine Aufhebung des Landschaftsschutzes für diesen Bereich ist jedoch aufgrund der Geringfügigkeit des Konfliktes und wegen der bestehenden Ausgleichsmöglichkeit nicht erforderlich, sodass eine Ausnahme vom Landschaftsschutz erteilt werden kann.

Zu 3.: Da im Rahmen der hier angesprochenen Ergänzung des Wegenetzes für den Fuß- und Radverkehr keinerlei Veränderungen an den heutigen bestehenden Straßenverkehrsflächen vorgenommen werden, ist hinsichtlich der Entwässerungsanlagen Folgendes anzumerken: Der neue Geh- und Radweg wird hinsichtlich seiner Entwässerung unter Berücksichtigung der zu beachtenden Regelwerke, technischen Bestimmungen und auch in einvernehmlicher Abstimmung mit den hierfür zuständigen Behörden geplant und gebaut.

Ebenso werden in der Planung des Geh- und Radweges die für die Entwässerung nötigen Genehmigungen eingeholt, sodass damit auch den gegebenen Belangen des Grundwasserschutzes im geforderten Umfang Rechnung getragen wird.

Zu 4.: Die hinsichtlich der Kosten zur Umsetzung der Wegebeziehung in der Petition geäußerte Vermutung, dass diese vollständig der Eigentümer der zur Umsetzung der Wegebeziehung benötigten Flächen tragen müsse, ist nicht richtig. Die Trägerin dieser Maßnahme ist die Stadt Bremen.

Zu 5.: Die Querung des Geh- und Radweges widerspricht nicht den Grundsätzen der Verkehrssicherheit. Die Art und Weise dieser Querung stellt keine Ausnahme von den in der Verkehrsplanung üblichen Planungsweisen dar, die in Bremen in einer Vielzahl vorkommt. Selbstverständlich kommt es an solchen Punkten der Verkehrsanlagen, an denen sich verschiedene Verkehrsteilnehmer:innen zueinander ins Benehmen setzen müssen, immer auch auf gegenseitige Rücksichtnahme und auch auf erhöhte Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer:innen an.

Um die Verkehrssicherheit im Bereich der Kreuzung zwischen der angesprochenen Hofzufahrt und dem geplanten Geh- und Radweg noch deutlich zu verbessern, wurde bereits frühzeitig auf die Bedenken des an diese Auffahrt angebundenen landwirtschaftlichen Betriebes Rücksicht genommen. Es ist hierzu zu bemerken, dass im Rahmen der langjährigen Verhandlungen beispielweise seitens des Eigentümers des landwirtschaftlichen Betriebes um die Betrachtung der Verlegung seiner Hofzufahrt an die Wölpscher Straße gebeten wurde.

Der Vorschlag wurde durch Immobilien Bremen aufgenommen und eine Kostenschätzung aufgestellt. Als jedoch kein Fortschritt in den Verhandlungen, auch unter Berücksichtigung des genannten Vorschlags, erzielt werden konnte, wurde letztlich die Verlegung der Zufahrt nicht weiterverfolgt.

Zu 6.: Der geplante Ausbau des Fuß-und Radwegs betrifft zwei anhängige Enteignungsverfahren. Aktuell laufen noch Verhandlungen in Bezug auf die Summe der Entschädigung für die zu enteignenden Flächen. Da der Petent von dem Verfahren nicht direkt betroffen ist, darf er aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Informationen aus dem laufenden Enteignungsverfahren erhalten.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen zuständigkeithalber dem Magistrat Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe Nr.: S 20/366

Gegenstand: Bremen-Pass für Bremerhaven

Begründung: Die Eingabe betrifft den Bremen-Pass für Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.